

Leitfaden zur Durchführung des Qualifikationsbereiches Teilprüfung (TP) für die technischen MEM-Berufe 2021

Vorbemerkung

Für die technischen MEM-Berufe/MEM-Industrie ist eine **nationale Lösung** des diesjährigen Qualifikationsverfahrens entscheidend für die Zukunft der jungen Berufsleute. Kantonale Sonderwege sind zu vermeiden!

Dieser Leitfaden dient zur Durchführung des Qualifikationsbereiches Teilprüfung (TP) ergänzend zu den allgemein gültigen Richtlinien «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich «Teilprüfung» (PMTP)» und den Bestimmungen der **«Taskforce 2020, Durchführung der Qualifikationsverfahren 2021»**

Bei der Durchführung der TP gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb gelten und die Inhalte der ausgearbeiteten Schutzkonzepte. Es wird unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes und der Kantone gearbeitet.

Falls restriktivere Massnahmen seitens Bund und Kantone getroffen werden, müssen die werkstattähnlichen überbetrieblichen Kurse trotzdem stattfinden. Allfällige Schulschliessungen und (nicht umsetzbare) Fernunterrichtsforderungen dürfen keinen Einfluss auf die Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der benötigten Vorbereitungskurse haben.

Leitfaden Teilprüfung (TP)

Alle Lernenden der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen, welche ihre Lehre im Jahr 2022/2023 regulär beenden, müssen die **Teilprüfung absolvieren können**. Idealerweise sollen diese **bis Mitte Juli** durchgeführt werden (notfalls während den Sommerferien). Eine Verschiebung auf Ende 2021 (18.12.2021) ist bei der zuständigen Oda zu beantragen.

Die TP unterliegen keinem definierten Zeitpunkt für die Durchführung, sondern einer Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können, analog des Normalzustandes.

Entscheid und Planung erfolgt wie bisher durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen der jeweiligen Kantone.

Restriktionen

Dieser Leitfaden ist verbindlich und gilt für die Durchführung der «Teilprüfung» (TP). Zur Vorbeugung allfälliger Rekurse über die erste Instanz hinaus, ist eine Abweichung von den definierten organisatorischen Massnahmen nur unter schriftlicher Zusage seitens Oda Swissmem und Swissmechanic zulässig.

Grundsatz

Bis zur TP müssen alle obligatorischen überbetrieblichen Kurse gemäss BiVo absolviert sein. Den Lernenden muss zwingend die Möglichkeit geboten werden, dass Sie sich vor den Prüfungen mittels Vorbereitungskurse auf die Teilprüfungen in den üK-Zentren und Lehrwerkstätten vorbereiten können. Dabei sollen sie die an der Prüfung eingesetzten Tools (Maschinen, Werkzeuge, Programme, Hilfsmittel etc.) und die Infrastruktur kennenlernen. Somit können sie die Fertigkeiten nochmals vertiefen.

Falls es die epidemiologische Lage erfordert, könnten bei Bedarf die Einzelpositionen der Teilprüfungen zu getrennten Zeitpunkten und falls nötig an verschiedenen Orten, durchgeführt werden. Dadurch wird es einfacher möglich, die Prüfungen in Kleingruppen durchzuführen und die Vorgaben

des Bundes und der einzelnen Kantone, wie die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, Abstandregeln etc. einzuhalten.

Wichtig

Bei der Durchführung der TP gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb und die Schutzkonzepte der Prüfungsorte gelten. Insbesondere «[Merkblatt für Arbeitgeber](#)», [Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS \(COVID-19\)](#)» und «[Schutz vor Übertragung von Krankheitserregern in der Luft](#)» sowie die [Merkblätter und Checklisten des SECO's](#).

Präventionsmassnahmen bei der Umsetzung der TP basierend auf den Vorgaben des Bundes

- Die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit werden vor dem Beginn der Prüfung mit dem Prüfungskandidaten besprochen.
- Eine genügend grosse Garderobekapazität muss von der Prüfungsinstanz sichergestellt werden. Falls die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden können, muss die Garderobe gestaffelt betreten werden.
- Bei der Abgabe und Entgegennahme der Aufgabenstellung tragen die Experten Handschuhe.
- Werkzeuge und Messmittel müssen für jeden Prüfling separat vorhanden sein. Es darf kein Austausch mit anderen Lernenden/Mitarbeitern ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung stattfinden.
- Jeder Lernende muss eigene Arbeitsplätze zur Verfügung haben, es dürfen keine Arbeitsplätze von mehreren Lernenden oder Mitarbeitern benützt werden ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung.
- Maschinen, Aufspannvorrichtungen, Werkzeuge, Messmittel, Tastaturen etc. sind nach Gebrauch gründlich zu desinfizieren und reinigen.
- Besprechungen müssen in einem Raum oder einer Örtlichkeit durchgeführt werden, in dem/r die Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Die Tische werden nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert.